ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 1987

zur zweiten Änderung der Entscheidung 76/806/EWG zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(87/206/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/625/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/652/EWG [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Einführung neuer Baumobstarten, über die Erhebungen durchzuführen sind, empfiehlt es sich, Altersklassen und Pflanzdichte dieser Arten festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 76/806/EWG der Kommission [3] wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 1987

Für die Kommission

Alois PFEIFFER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 218 vom 11. 4. 1976, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 285 vom 16. 10. 1976, S. 34.

ANHANG

ALTERSKLASSEN UND PFLANZDICHTE

a) Folgende Klassen werden festgelegt:

	Apfelbäume, Birnbäume	Pfirsichbäume, Aprikosenbäume	Orangenbäume, Zitronenbäume und kleine Zitrusfrüchte
Alter der Bäume (Jahre)	0 — 4 5 — 9 10 — 14 15 — 24 25 Jahre und älter	0 — 4 5 — 9 10 — 14 15 — 19 20 Jahre und älter	0 — 4 5 — 9 10 — 14 15 — 24 25 — 39 40 Jahre und älter
Pflanzdichte (Bäume/ha)	Weniger als 400 400 — 799 800 — 1 599 1 600 und mehr	Weniger als 300 300 — 399 400 — 599 600 — 799 800 und mehr	Weniger als 250 250 — 374 375 — 499 500 — 624 625 — 749 750 und mehr

b) Außerdem können die Mitgliedstaaten bei hoher Pflanzdichte von Apfel- und Birnbäumen die Altersklasse „15 — 24 Jahre" in zwei Altersklassen unterteilen:

„15 — 19 Jahre"
„20 — 24 Jahre"